

UH 09-41/13

Ä

Zusammenstellung  
der  
**Strafgesetze**  
auswärtiger Staaten  
nach  
der Ordnung  
des  
revidirten Entwurfs des Strafgesetzbuchs für  
die Königlich-Preußischen Staaten  
(Ausgabe in 8.).



**Vierter Theil.**

Von den einzelnen Verbrechen und deren Strafen.

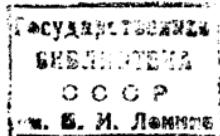
---

Berlin, 1841.

~~NOG~~  
GEHEIMES STAATSARCHIV  
BERLIN

L 2 K  
A

Ä



913592 1-69

Ä

## Erklärung Der Allegate.

---

Es bezeichnet die römische Zahl:

- I. Österreichisches Gesetzbuch über Verbrechen.
- II. Österreichisches Gesetzbuch üb. schwere Polizeiverbrechen.
- III. Großherzogl. Bergisches Strafgesetzbuch (ist jedoch in diesem Theile unberücksichtigt geblieben) weil es nur der französische Code penal war.
- IV. Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813.
- V. Anmerkungen zu demselben. B. I.
- VI. Anmerkungen zu demselben. B. II.
- VII. Anmerkungen zu demselben. B. III.
- VIII. Entwurf des Bayerischen Strafgesetzbuchs von 1822.
- IX. Revidirter Entwurf des Bayersch. Strafgesetz. von 1827.
- X. Motive zu demselben.
- XI. Entwurf des Bayerischen Strafgesetzbuchs mit Motiven von 1831.
- XII. Strafgesetzbuch für die Großherzogl. Oldenburgischen Lande von 1814.
- XIII. Entwurf des Strafrechts für das Großherzogth. Sachsen-Weimar von 1822.
- XIV. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover von 1825.
- XV. Projet du code penal du royaume des Pays-bas. Bruxelles 1827.
- XVI. Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen von 1832.
- XVII. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Württemberg, nebst Motiven. Stuttgart 1835.
- XVIII. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen, mit Motiven. 1835.
- XIX. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden, mit Motiven. 1836.
- XX. Königl. Sächsisches Kriminalgesetzbuch. 1838.
- XXI. Französischer Code penal.

- XXII. Loi du 28. Avril 1832. contenant des modifications au code pénal et au code d'instruction criminelle.
- XXIII. Markgräfl. Badensches Straf=Edikt vom 4. April 1803.
- XXIV. Königl. Württembergisches Edikt über die Strafgattungen (Straf=Edikt), vom 17. Juli 1824.
- XXV. Erster Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen. (1837.)
- XXVI. Zweiter Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen. (1837.)
- XXVII. Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg, vom 1. März 1839.
- XXVIII. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogth. Hessen, der zweiten Kammer der Landstände zugefertigt. 1839.
- XXIX. Großherzoglich Sachsen = Weimarsches Strafgesetzbuch vom 5ten April 1839.
- XXX. Kriminal=Gesetzbuch für das Königreich Hannover. 1840.
- XXXI. Kriminal=Gesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig. 1840.
-

## Zehnter Titel.

### Diebstahl und Raub.

---

#### Zu §. 539.

##### Begriff des Diebstahls.

###### I.

##### Österreich.

I. §. 151. Wer um seines Vortheils willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitz ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

###### II.

##### Frankreich.

XXI. Art. 379. Quiconque a soustrait frauduleusement une chose qui ne lui appartient pas, est coupable de vol.

###### III.

##### Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Bd. 2. Kap. 3. Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, Raub und Erpressung. — Art. 209. Wer wissentlich ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, eigenmächtig in seinen Besitz nimmt, um dasselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, ist ein Dieb. — (Vergl. zu §. 541.) — Art. 211. Die widerrechtliche Begnäme der eigenen Sache aus dem Besitz des Nutznießers, Pfandgläubigers oder desjenigen, welcher an der Sache das Zurückbehaltungsrecht ausübt, die wissentliche Annahme einer Nickschuld u. dergl. ist nicht als Diebstahl sondern nach Unterschied der Fälle als Selbsthülfe, Betrug u. dergl. zu

###### IV.